

Was bedeutet die Änderung im SächsStrG für bisher öffentliche Wegeverbindungen – insbesondere für betriebliche und touristische Wege in Feld, Wald und Flur – wenn sie nicht im Straßenbestandsverzeichnis eingetragen sind?

Eine unscheinbare Selbstverständlichkeit ist die Benutzung von Straßen und Wegen für Jedermann. Historische Wegebeziehungen haben sich weiterentwickelt zu Verkehrsnetzen, die modernen Ansprüchen an Leistungsfähigkeit und Komfort entsprechen. Das Sächsische Straßengesetz (SächsStrG) gibt in § 3 die Einteilung der öffentlichen Straßen vor. Mit dieser Zuordnung zu einer Straßenklasse, werden auch das Eigentum und die Straßenbaulastträgerschaft geklärt. Dieser Verwaltungsakt wird Widmung genannt und es erfolgt eine Eintragung im jeweiligen Straßenbestandsverzeichnis gem. Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse (*StraBeVerzVO*), wie ein Grundbuch für Verkehrswege.

Alle für den motorisierten Verkehr bedeutsamen Straßen, werden in dieser Form bereits eine Legitimation erfahren haben, denn das SächsStrG gilt seit 1993. Für den Ausbau, die Sanierung und Unterhaltung an Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen wurde diese Voraussetzung gewiss schon im Hinblick auf die Finanzierungen längst erfüllt.

Wie sieht es jedoch mit der niedrigsten Straßenklasse, den „sonstigen öffentlichen Straßen“ aus? Zu dieser Straßenklasse zählen a) die öffentlichen Feld- und Waldwege, b) die beschränkt öffentlichen Wege, die beide grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen und c) die Eigentümerwege. Diese Straßen und Wege sind sehr zahlreich, haben jedoch nicht die großen Verkehrszahlen, stellen dabei aber die feinen Verzweigungen dar, die Wege zu Wegenetzen machen und Verbindungen von A nach B ermöglichen. Zu ihren typischen Nutzern gehören neben Land- und Forstwirtschaftsbetrieben insbesondere alle Verkehrsteilnehmer des nichtmotorisierten Verkehrs, Fußgänger/Wanderer, Radfahrer, Reiter und alle anderen muskelbetriebenen Fortbewegungsarten.

Weil diese „sonstigen öffentlichen Straßen“ aus den Ortschaften heraus verlaufen, um die kleinräumigen Verbindungen zu Ortsteilen und Nachbarorten herzustellen, liegen sie auf vielen Abschnitten „außerorts“. Obwohl die Zuständigkeitsgebiete der Gemeinden anhand der Gemarkungen klar zugeordnet sind, ist zu fragen, ob tatsächlich bereits alle Wege eine Eintragung in den Bestandsverzeichnissen der Gemeinden nach § 13 bis 15 *StraBeVerzVO* erfahren haben.

Denn, das war bisher auch kein Problem. Das Straßengesetz hatte in den §§ 53 und 54 seit 1993 Übergangsvorschriften. Bisher gelten für alle Straßen, Wege und Plätze, die am 16.02.1993 tatsächlich der öffentlichen Nutzung dienten, dass sie **öffentliche Straßen im Sinne des Straßengesetzes sind**. „Diese gesetzliche Übergangsvorschrift sollte den Bestand an Wegen für die Öffentlichkeit auch über die damals stattfindende Vermögenszuordnung und Privatisierung sichern. Auf eine Eintragung in ein Straßenbestandsverzeichnis kommt es nicht an.“ (Zitat Waldpost: Mein Weg, dein Weg, unser Weg, Tobias Gockel, Staatsbetrieb Sachsenforst)

Mit der aktuellen Änderung im Sächsischen Straßengesetz endet die seit 1990 gültige Öffentlichkeitsvermutung als Übergangsregelung. Bis zum 30.06.2020 sind alle Gemeinden verpflichtet, öffentlich auf Satz 1 und Satz 2 hinzuweisen: „Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des **31.12.2022** in ein Bestandsverzeichnis

aufgenommen, **verlieren sie den Status als öffentliche Straße**. Wer ein **berechtigtes Interesse** an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz ... hat, hat dies der Gemeinde schriftlich bis zum **31.12.2020** mitzuteilen.“

Wer hat ein berechtigtes Interesse daran, dass die Bestandsverzeichnisse vollständig sind und alle Wege, die eine Verkehrsbedeutung haben, den Status der Öffentlichkeit durch rechtzeitige Eintragung erhalten? Was macht die Verkehrsbedeutung aus?

Eine Verkehrsbedeutung ist immer dann gegeben, wenn nicht nur wenige Grundstückseigentümer darüber ihre Grundstücke erreichen, sondern der Weg auch anderen Verkehrszwecken dient und er regelmäßig von einem unbestimmten Personenkreis benutzt wird.

Um die kleinräumigen Wegebeziehungen für die öffentliche Nutzung sicherzustellen, müssten **Gemeinden ein eigenes Interesse** daran haben, die Bestandsverzeichnisse nach Anlage 6 und 7 StraBeVerzVO zu vervollständigen. Das trifft sowohl innerorts zu, als auch ganz besonders außerorts, auf umliegende Bereiche von Feld, Wald und Flur, die verwaltungsrechtlich zum Gemeindegebiet gehören und bisher noch nicht die vollständige Aufmerksamkeit erhalten konnten.

Alle Bereiche mit Verantwortung in Wirtschaft, Verkehr, Umwelt, ländlicher Entwicklung und Tourismus sollten ebenfalls interessiert sein. Und nicht zuletzt die wirklichen Benutzer von öffentlichen Wegen, sind gut beraten, sich einzubringen. Die breit diskutierte Umwelt- und Mobilitätswende sollte zu diesem Thema alle Vereine und Interessenvertretungen von Wanderern, Fußgängern, Radfahrern, Reitern, Sportlern, Heimatfreunden verbinden. *Nur ein gemeinsames Engagement und ggf. auch praktische Unterstützung der Gemeinden durch Vereine und Ehrenamt kann helfen, das bemessene Zeitfenster aktiv gemeinsam zu nutzen. Die Politik sollte sensibilisiert werden, ggf. die Fristen zu verlängern, weil den Gemeinden die Ressourcen zur praktischen Umsetzung fehlen. Ein Projekt der Landesregierung zum Elektronischen Straßenkataster ist seit 2015 ohne Umsetzung.*

In Anbetracht der Tatsache, dass Flächen immer knapper werden und somit auch Verkehrswege begrenzt zur Verfügung stehen, sollten die Nutzungsansprüche der verschiedenen Nutzergruppen miteinander harmonisiert werden und geeignete Wege als multifunktionale ländliche Wege für den nichtmotorisierten Verkehr gewidmet und einheitlich straßenverkehrsrechtlich angeordnet werden.

Eine sensible Bedeutung hat die Abgrenzung zwischen Eigentümerwegen mit Verkehrsbedeutung als öffentlicher Verkehrsweg nach Anlage 8 StraBeVerzVO und Privateigentum. Als Eigentümerwege kommen auch die Wege im Eigentum von Gebietskörperschaften und Großflächeneigentümern, wie z.B. Prinz von Sachsen, Prinz zur Lippe u.a. in Frage.

Für das Privateigentum gelten in engen Grenzen die Duldung von Betretungsrechten und Sozialpflichtigkeit des Eigentums, was einem Weg mit regelmäßigem Verkehrsbedürfnis nicht gerecht werden kann.